



RECHT DER MEDIZIN

18. Jahrgang 2011

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16, FN 124 181 w, HG Wien. – Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. **Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). **Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung). **Herausgeber:** Österreichische Ärztekammer, A-1010 Wien, Weiburggasse 10–12. **Redaktion:** Hon.-Prof. SC Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Hon.-Prof. HR Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Wien; KAD-Stv Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD-Stv Mag. Johannes Zahrl, Wien. **Schriftleitung:** Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien. **Autoren dieser Ausgabe:** Gerhard Aigner, Meinhild Hausreither, Christian Kopetzki, Aline Leischner, Leopold-Michael Marzi, Sebastian Rehse, Helmut Schwamberger, Manuela Stadler, Lukas Stärker, Karl Stöger, Felix Wallner, Claudia Zeinhofner. **Verlagsredaktion:** Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at **Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn. **Verlags- und Herstellungsort:** Wien. **Grundlegende Richtung:** Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe. **Zitiervorschlag:** RdM 2011/Artikelnummer. **Anzeigen:** Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at **Bezugsbedingungen:** RdM erscheint 6 x jährlich. Der Bezugspreis beträgt jährlich € 118,50 inklusive Versandkosten im Inland. Das Einzelheft kostet € 23,70. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich 6 Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: christian.kopetzki@univie.ac.at und verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 6. Aufl. (Verlag MANZ, 2008), zu halten. **Urheberrechte:** Mit der Einreichung seines Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Verlagsrecht) sowie die Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gemäß § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahres. Dies gilt für die Verwertung von Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Grafisches Konzept:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien. **Covergestaltung:** bauer – konzept & gestaltung, erwinbauer.com **Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.**

Braucht Qualität Haftung?

RdM 2011/115

„Denn welcher Mensch bleibt, wenn er nichts mehr scheut, gerecht?“ Ob *Aischylos*, der diese Worte der Göttin Pallas Athene in den Eumeniden in den Mund legt, damit gerade das zivilrechtliche Haftungsrecht gemeint hat, ist zwar nicht überliefert. Nichtsdestoweniger wird aber die Präventivfunktion neben dem Ausgleichsgedanken gemeinhin als zentrale Zielsetzung des Schadenersatzrechts angesehen. Freilich ist die Furcht vor Sanktionen nicht immer der beste Lehrmeister – und sie ist gewiss nicht der einzige Garant für die Qualitätssicherung in der Medizin. Die Rechtsordnung kennt neben der individuellen zivil- und strafrechtlichen Haftung eine Vielzahl anderer Mittel zur präventiven Schadensvermeidung, die vor allem im Verwaltungsrecht angesiedelt sind: Vom Ausbildungsrecht der Gesundheitsberufe über das Zulassungsregime von Gesundheitseinrichtungen und Heilmitteln bis hin zu den speziellen Vorschriften des Gesundheitsqualitätsrechts spannt sich eine breite Palette von Qualitätssicherungsinstrumenten, die nicht primär auf die abschreckende Wirkung der Haftung abstellen (wenngleich auch die Verletzung dieser Vorschriften in der Regel wieder Sanktionen auslösen kann).

Die seit Jahrzehnten diskutierte Frage, ob und inwieweit das derzeitige System der zivilrechtlichen Arzthaftung durch alternative Modelle des Schadensausgleichs ersetzt oder zumindest ergänzt werden sollte, hat in letzter Zeit eine neue Konjunktur erfahren. Dieses Thema steht auch im Mittelpunkt der Tagung „Medizin: Braucht Qualität Haftung“, die am 13. 10. 2011 von der Österreichischen Plattform Patientensicherheit, dem Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Universität Wien und dem Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg im Festsaal des Obersten Gerichtshofs veranstaltet wird. Dabei wird zugleich darüber zu diskutieren sein, dass die Präventivfunktion des Haftungsrechts mit der Erkennbarkeit und Nachvollziehbarkeit der – post festum sanktionierten – Verhaltensnormen steht und fällt. Anders formuliert: Wer nicht weiß, was von ihm in einer konkreten Situation erwartet wird, kann sein Verhalten kaum an einem normativen Maßstab ausrichten. Die polemische Rede vom „Lotteriespiel“ der Arzthaftung mag überspitzt sein, bringt aber auf den Punkt, was viele Mediziner empfinden.

Welche Möglichkeiten der Nachjustierung zur Verfügung stünden, untersucht Stärker in seinem Beitrag zu „Aktuellen Facetten des Haftungsrechts“. Um Zahlungspflichten geht es auch im Besprechungsaufsatz von Stöger, der sich mit den Konsequenzen aus dem jüngsten VfGH-Erkenntnis zum klinischen Mehraufwand an Universitätskliniken nach deren Ausgliederung aus der unmittelbaren Bundesverwaltung befasst. Wallner setzt sich kritisch mit der jüngeren wettbewerbsrechtlichen Judikatur des OGH zum Arztvorbehalt bei der Anwendung irrationaler Heilmethoden auseinander. Schließlich sei auch heuer wieder auf das Sonderheft mit den vielfältigen Ergebnissen des Gmundner Medizinrechts-Kongresses 2011 hingewiesen.

Christian Kopetzki